

Landrätliche Kommission

Verordnungen über den Energie- und
über den Gewässerrenaturierungsfonds
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

An den Landrat

Matt, 16. Juni 2010

Kommissionsbericht „Verordnungen über den Energie- und den Gewässerrenaturierungsfonds“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Kommissionsarbeit

1.1. Mitglieder der Kommission

Präsident - Landrat Peter Zentner, Matt
Mitglieder - Landrätin Susanne Elmer, Netstal
Landrat Fridolin Staub, Bilten
Landrat Karl Mächler, Ennenda
Landrat Andy Luchsinger, Haslen
Landrat Hans Rudolf Bähler, Ennenda
Landrat Ernst Müller, Mollis
Landrat Fredo Landolt, Näfels
Landrat Thomas Kistler, Niederurnen (Stv. für Landrat Toni Bürge, Näfels)

1.2. Zuzüger

Zuzüger - Landammann Robert Marti
Dr. Jakob Marti, Abteilung Umweltschutz und Energie
Stephanie Legler, Departement Bau und Umwelt (Protokoll)

1.3. Sitzung

1. Juni 2010 Eintreten, Diskussion Vorlagen Energiefonds/Gewässerrenaturierungsfonds

1.4. Unterlagen

Nachstehend aufgelistete Unterlagen standen der Kommission für die Beratung der Vorlagen zur Verfügung:

- Unterlagen des Regierungsrates
- Landsgemeindeantrag der Energieallianz Glarus

1.5. Einführung zu den Vorlagen

Die letzte Landsgemeinde hat nach einer eingehenden Debatte den beiden Vorlagen „Energiefonds“ und Gewässerrenaturierungsfonds“ zugestimmt und den Fondsbetrag beim Energiefonds von 6,5 auf 9 und beim Gewässerrenaturierungsfonds von 3,5 auf 4 Mio. Franken erhöht. Der Regierungsrat hat mittlerweile eine 60 % Stelle für die Verwaltung des Fonds und für eine verstärkte Energieberatung bewilligt. Diese wird Mitte Juni ausgeschrieben. An der Landsgemeinde wurde von der Energieallianz Glarus ein Antrag gestellt und später zurückgezogen, in dem das Kosten/Nutzen-Verhältnis bei der Einsparung oder der Produktion von Energie als Massstab für die Vergabe von Förderbeiträgen gefordert wurde. Zudem soll eine möglichst effiziente Erhöhung der Selbstversorgung mit Energie im Kanton angestrebt werden. Der Kommissionspräsident hat an der Landsgemeinde zugesagt, dass diese zwei Anliegen für eine Aufnahme in der Verordnung geprüft werden.

Auf Bundesebene ist das Gebäudeprogramm erfolgreich angelaufen. Aus dem Kanton Glarus wurden bis Ende Mai 46 Gesuche mit einer totalen Fördersumme von Fr. 270'000.- eingereicht. Damit gehört der Kanton Glarus zu den Kantonen mit der höchsten pro-Kopf-Fördersumme.

Die Revision des Gewässerschutzgesetzes als indirekter Gegenvorschlag zur Fischereiinitiative tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Das Referendum dagegen wurde nicht ergriffen. Diese Revision verpflichtet die Kantone, Revitalisierungen an Gewässern bis 2013 zu prüfen und anschliessend zu realisieren. Es sind dafür Bundesbeiträge von im Durchschnitt 65 % möglich. Der Gewässerrenaturierungsfonds kann dazu dienen, einen Teil der Restkosten zu übernehmen. Zudem müssen innert 20 Jahren bauliche Massnahmen zur Reduktion des Einflusses von Schwall/Sunk in Gewässern getroffen werden. Diese Massnahmen werden vollständig mit Bundesgeldern (Zuschlag auf Netzgebühr) finanziert. Im Weiteren sind auch Massnahmen zur Wiederherstellung des Geschiebetriebes in Gewässern notwendig. Anfangs Juni 2010 wurde der Entwurf der Verordnung in die Vernehmlassung geschickt.

2. Verhandlungen

2.1. Eintretensdebatte

Das Eintreten auf die Vorlagen war unbestritten. In den Eintretensvoten wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die vorliegende Verordnung kein Blankocheck für den Regierungsrat darstellen dürfe. Die massgebenden Eckpunkte sollen vom Landrat festgelegt werden. Zudem soll die Förderung von erneuerbarer Energie gegenüber dem Gebäudeprogramm nicht zu kurz kommen. Entsprechende Vorgaben sollten in die Energieverordnung eingebaut werden. Es wurde auch diskutiert, welche Beziehungen zwischen dem anstehenden Energierichtplan, dem abgelehnten Memorialsantrag „Energieschub für den Kanton Glarus“ und der vorliegenden Verordnung zum Energiefonds bestehen.

2.2. Verhandlungen „Verordnung zum Energiefonds“

Die Vorlage des Regierungsrates wurde grundsätzlich befürwortet. Diskutiert wurden vor allem eine mögliche Kontingentierung der Beiträge in den beiden Kategorien „erneuerbare Energie“ und „Gebäudesanierung“, die Privilegierung von Glarus Süd, ein Energiecoaching und die Anträge der Energieallianz.

a. Kontingentierung der Beiträge

In der Kommission wurde die Befürchtung geäussert, dass das Gebäudeprogramm sehr viele Interessenten motivieren und damit auch Förderbeiträge auslösen könne. Dies könnte auf Kosten der Förderung erneuerbarer Energien und beispielhafter Pilotprojekte geschehen. Damit würde zwar viel in neue Fenster und Fassaden investiert, aber für wegweisende innovative Projekte könnte allenfalls kein Geld mehr vorhanden sein. Auf der anderen Seite ist zu

erwarten, dass innovative Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien nur alle paar Jahre eingereicht werden, aber relativ grosse Fördersummen beanspruchen. Es wurden verschiedene Varianten von Kontingentierungen und Beschränkungen besprochen. Der Regierungsrat hat es in der Hand, mit Änderungen der Beitragssätze die Ausgaben im Gebäudebereich und mit der Beurteilung des Kosten/Nutzens Verhältnisses die Beiträge im Bereich der erneuerbaren Energien zu beeinflussen. Es wurde der Wunsch geäußert, dass der Landrat die Eckpunkte für die Tätigkeit des Regierungsrates festlegt. Schlussendlich wurde mit grossem Mehr eine Variante beschlossen, die lautet, dass im Mittel eine Verteilung der Fördermittel von 2/3 für Gebäudesanierungen und 1/3 für erneuerbare Energien anzustreben sei. Der Regierungsrat wird im Amtsbericht jährlich Rechenschaft über die Verteilung der Fördermittel abgeben.

b. Erhöhte Beitragssätze in einzelnen Regionen

Von einzelnen Kommissionsmitgliedern wurde kritisiert, dass die Beitragssätze für Gebäudesanierungen in Glarus Süd um 25 Prozent höher sein sollen als im übrigen Kantonsgebiet. Auch in Ennenda, Glarus, Mühlehorn oder Obstalden gebe es eine relativ alte Gebäudesubstanz. Zudem sei der Anteil der älteren Häuser in der Grossgemeinde Glarus nur unwesentlich kleiner als in Glarus Süd. Es wurde darum der Antrag gestellt, die Beitragserhöhung für Glarus Süd auf 10 Prozent zu beschränken. Auf der anderen Seite wurde argumentiert, dass erst im Dezember 2009 im Landrat in der Beantwortung eines Vorstosses festgehalten wurde, dass dieser Energiefonds speziell auch zur Förderung von Gebäudesanierungen von Glarus Süd dienen solle. Es dürfe nicht vergessen werden, dass der Anlass zur Schaffung dieses Fonds und auch die Geldmittel aus Glarus Süd (Kraftwerke Linth-Limmern in Linthal) stammen. Dieser Vorstoss hatte die Förderung des Glarner Hinterlandes zum Ziel und die Bevorzugung im Energiefonds war fast das einzige konkrete Resultat. Eine Erhöhung der Beiträge lediglich um 10 Prozent sei eine zu schwache Förderung von Glarus Süd. In der Abstimmung obsiegte der regierungsrätliche Vorschlag eines Zuschlages um 25 Prozent deutlich.

c. Energiecoaching

In der Kommission wurde das Energiecoaching in den Städten Luzern, Basel und Zürich als beispielhafte Einrichtung angesprochen. In diesen Städten werden Interessenten für Gebäudesanierungen von Experten bei der Auswahl der Massnahmen, der Ausschreibung und der Beurteilung der Offerten beraten. In den Städten Basel und Luzern werden diese Kosten vollumfänglich von der Energieförderung getragen, in Zürich teilweise. In Basel ist der Beizug eines Energiecoaches Voraussetzung für die Gewährung von kantonalen Beiträgen. Nicht jede Beratung führt auch zur Realisierung einer Massnahme. Die Kommission ist der Meinung, dass ein solches Coaching eine wichtige Massnahme im Gebäudebereich sei und dass sie maximal vollständig über Fördermittel zu finanzieren sei. Dem Regierungsrat soll die Möglichkeit gegeben werden, eine solche Massnahme in seine Verordnung aufzunehmen. Dies muss in Artikel 11 (maximale Beiträge) berücksichtigt werden.

d. Anträge der Energieallianz an der Landsgemeinde

Ein Vertreter der Energieallianz hat an der Landsgemeinde einen Antrag eingereicht und später zurückgezogen, in dem das Kosten/Nutzen-Verhältnis als Massstab für die Vergabe von Förderbeiträgen gefordert wurde. Zudem soll eine möglichst effiziente Erhöhung der Selbstversorgung mit Energie im Kanton angestrebt werden. Wie der Kommissionspräsident schon an der Landsgemeinde ausführte, erachtet auch die Kommission die erste Forderung mit der Formulierung von Absatz 2 in Art. 5 als erfüllt und erhebt keine Einwände, die zweite Forderung in einem zusätzlichen Satz in Art. 5 aufzunehmen.

2.3. Die Vorlage im Einzelnen

Art. 1

keine Änderung

Art. 2

keine Änderung

Art. 3

keine Änderung

Art. 4

keine Änderung

Art. 5 Entscheid

Gestützt auf den Antrag der Energieallianz an der Landsgemeinde und die sich daraus ergebende Debatte in der Kommission soll ein neuer Satz in Abs. 2 aufgenommen werden:

„Zudem soll eine möglichst effiziente Erhöhung der Selbstversorgung mit Energie angestrebt werden.“

Abs. 4 verpflichtet die Verwaltung, die Gesuche in bestimmten Fristen zu behandeln. Falls aber spezielle Gesuche für Pilotprojekte oder einander konkurrenzierende Projekte eingereicht werden, könnten diese Fristen nicht eingehalten werden. Darum soll noch eine Ausnahmeregelung eingeführt werden: **„Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich“**.

Art. 5 neue Fassung

Entscheid

¹ Die Fondsverwaltung beurteilt alle Gesuche auf ihre Förderungswürdigkeit.

² In die Beurteilung werden insbesondere folgende Aspekte miteinbezogen: die Qualität des Vorhabens, das Kosten/Nutzen-Verhältnis sowie die Auswirkungen und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben anderer Sachbereiche. **Zudem soll eine möglichst effiziente Erhöhung der Selbstversorgung mit Energie angestrebt werden.**

³ Die finanzkompetente Behörde entscheidet abschliessend auf Antrag der Fondsverwaltung über die Gewährung eines Beitrages.

⁴ Der Entscheid erfolgt bei einfacheren Projekten spätestens nach zwei Monaten, bei komplexeren spätestens nach vier Monaten seit der Einreichung des Gesuches. **Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich.**

Art. 6 Auflagen

Die Kommission ist der Meinung, dass an jede Beitragsgewährung einzelne oder alle Auflagen aus der Aufzählung in Art. 6 geknüpft werden müssen. Darum soll das Wort „kann“ durch „muss“ ersetzt werden. Zudem soll auch die Ausführungsbestätigung, welche im neuen Energiegesetz (Art. 21b) für obligatorisch erklärt wurde, in die Aufzählung Eingang finden. Dass der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) nach erfolgter Sanierung erhoben und vorgelegt werden muss, wurde in der Kommission diskutiert. Dieser GEAK wäre zwar für die Kenntnisse des Kantons über die Qualität der sanierten Häuser sehr wertvoll, stellt aber einen zusätzlichen finanziellen Aufwand dar. Darum wurde in der Kommission auf die Verpflichtung zur Erarbeitung dieses GEAK für sanierte Gebäude verzichtet.

Art. 6 neue Fassung

Auflagen

Der Entscheid über die Gewährung von Beiträgen **wird** mit Auflagen an die Beitragsempfänger und –empfängerinnen versehen werden, namentlich:

- a. Berichterstattung über die einzelnen Massnahmen (z.B. mittels Ausführungsplänen, **Ausführungsbestätigung etc.**)
- b. Durchführung von Erhebungen oder Messungen über den Erfolg der Vorhaben;

- c. Einräumung eines Betretungsrechts für Demonstrationszwecke:
- d. Information der Öffentlichkeit über das Ergebnis des Vorhabens.

Art. 7 Vorhaben im Gebäudebereich

In der Kommission wurde darüber diskutiert, wie das „Energiecoaching“ am besten in die zu fördernden Kategorien aufgenommen werden kann. Zudem wurde die Förderung von Minergiebauten besprochen. Der Minergiestandard ist erfreulicherweise mehr und mehr verbreitet und nicht mehr weit entfernt von den ohnehin notwendigen Wärmedämmvorschriften. Der Minergie-P-Standard hingegen stellt immer noch eine grosse freiwillige Leistung des Bauherrn zugunsten des Energiesparens dar. Mit der Aufnahme des Begriffes „Minergiebauten“ in die zu fördernden Kategorien kann der Regierungsrat eine Differenzierung zwischen Minergie und Minergie-P vornehmen. Falls mittelfristig im Einklang mit den anderen Kantonen der normale Minergiestandard aus der Förderung gestrichen wird, müsste die landrätliche Verordnung geändert werden.

Die Kommission legt Wert darauf, dass nur qualitativ einwandfreie Massnahmen im Gebäudebereich gefördert werden und dass darum der Regierungsrat auch Mindestanforderungen an diese Massnahmen verlangen muss.

Art. 7 neue Fassung

Vorhaben im Gebäudebereich

¹ Im Gebäudebereich werden an folgende Vorhaben Beiträge gewährt:

- a. Planungsarbeiten im Falle der Realisierung eines Gebäudesanierungsvorhabens **und Beratungsarbeiten.**
- b. energetische Teil- und Gesamtsanierungen von Gebäuden
- c. Minergiebauten
- d. wegweisende Projekte für den Kanton zur Energienutzung im Gebäudebereich

² Die Beitragssätze für Wohngebäude **und die Mindestanforderungen** regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.

³ Für Industrie- und Gewerbebauten bestimmt der Regierungsrat in einer Verordnung den Maximalsatz. Die Beitragssätze werden im Einzelfall festgelegt.

Art. 8 Vorhaben im Bereich erneuerbare Energie

Die Kommission will, dass auch wegweisende Projekte im Klimaschutz aufgenommen werden. Zudem soll der Begriff „Im Einzelfall“ bei der anderen Nutzung erneuerbarer Energie weggelassen werden, um klar zum Ausdruck zu bringen, dass diese anderen erneuerbaren Energien gleich gefördert werden wie z.B. Holzheizungen. Im Bereich der Holzheizungen wurde darüber diskutiert, dass demnächst wohl nur noch die automatischen Holzfeuerungen und später wohl nur noch grössere Feuerungen mit Partikelfilter gefördert werden. Holz bleibt eine interessante erneuerbare Energiequelle, aber der technische Aufwand zu deren Nutzung wird in Zukunft grösser werden.

Art. 8 neue Fassung

Vorhaben im Bereich erneuerbare Energie

¹ Im Bereich erneuerbare Energie werden an folgende Vorhaben Beiträge gewährt:

- a. Fernwärmenetze;
- b. thermische Sonnenutzung;
- c. Holzheizungen;
- d. andere Nutzung erneuerbarer Energien ~~im Einzelfall~~
- e. wegweisende Projekte für den Kanton zur Energienutzung im Bereich erneuerbare Energien **und Klimaschutz.**

² Die Beitragssätze regelt der Regierungsrat in einer Verordnung

Art. 9

keine Änderung

Art. 10

keine Änderung

Art. 11 Maximale Beitragssätze

Dem Regierungsrat soll die Möglichkeit gegeben werden, das Energiecoaching vollständig zu bezahlen. Darum müssen die Formulierungen in Art. 11 leicht geändert werden.

Art. 11 neue Fassung

Maximale Beitragssätze

¹ Die maximale Beitragshöhe für die in den Art. 7 und 8 genannten Vorhaben beträgt 30 Prozent der anfallenden beitragsberechtigten Kosten. **Für Beratungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Buchst. a beträgt der Beitragssatz maximal 100 Prozent.**

² Beiträge anderer Herkunft (z.B. Gebäudesanierungsprogramm des Bundes) werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Art. 12 Inkrafttreten

Die Verordnung kann nicht am 1. Juli 2010 in Kraft treten. Der Zeitpunkt soll vom Landrat anlässlich der zweiten Lesung bestimmt werden.

2.4. Verhandlungen Verordnung zum Gewässerrenaturierungsfonds

In der Kommission wurde angefragt, ob die in der anstehenden Revision des Gewässerschutzgesetzes enthaltene Sanierung von Schwall/Sunk-Auswirkungen in den Bestimmungen des Fonds aufgenommen werden müsse. In der laufenden Vernehmlassung ist vorgesehen, dass diese Massnahmen vollständig vom Bund übernommen werden (Art. 17d Energieverordnung), darum muss der Kanton in der Verordnung zur Gewässerrenaturierung keine neue Förderkategorie einführen.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens muss wie bei der Verordnung zum Energiefonds der Landrat in der zweiten Lesung bestimmen.

3. Antrag an den Landrat

Die Kommission beantragt dem Landrat:

1. *Der Verordnung über den Energiefonds mit den oben erwähnten Änderungen zuzustimmen*
2. *Der Verordnung über den Gewässer-Renaturierungsfonds mit der oben erwähnten Änderung zur Inkraftsetzung zuzustimmen.*

Peter Zentner
Kommissionspräsident

